

# SATZUNG

## PARTNERSCHAFT

### Piela - Bad Münstereifel

Verein für wirtschaftliche und soziale Unterstützung

#### § 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Partnerschaft für Piela - Bad Münstereifel

- Verein für soziale und wirtschaftliche Unterstützung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

"Partnerschaft Piela - Bad Münstereifel e.V."

2. Der Verein hat den Sitz in Bad Münstereifel.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 - Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt nachstehende Zwecke und Aufgaben:

a) durch die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in der Dritten Welt, besonders der kath. Pfarrgemeinde Piela in Burkina Faso vertiefen, die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft der Bürger um Bad Münstereifel für die Menschen in den Entwicklungsländern zu verstärken;

b) durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe die Lebensbedingungen für die Landbevölkerung und sozialschwache Menschen im Pfarrbezirk Piela zu verbessern. Besonderer Wert wird auf die Unterstützung nachfolgender Bereiche gelegt:

des Schulwesens

des naturnahen Gartenbaus

des ländlichen Handwerks

der ökologisch orientierten Land- u. Forstwirtschaft der Frauengruppen  
der Familienplanung und Ernährungsberatung der medizinischen Versorgung der Wasserversorgung  
(Brunnenbau)

c) durch eine enge Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen, vor allem der Jugend, die  
vorgenannten Ziele auf breiter Basis zu verwirklichen;

d) durch die Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen im In- und Ausland, der Pfarrgemeinderäte  
St.Petrus Rupperath und St. Helena Mutscheid, und Partnerschulen, die Verständigung zu fördern;

e) Außer den, wie vor beispielhaft genannten Punkten, können Vorhaben unterstützt werden, die in der  
Satzung genannten Zielsetzungen entsprechen;

f) Zuwendungen an andere Gruppen, Organisationen und Personen sind möglich, sofern sie den Zielsetzungen  
des Vereins entsprechen;

g) über Ausgaben i. S. von 3. E und 3. F entscheidet der Vorstand in Einzelfall. 4. Beziehungen der Menschen

\_ Der Verein setzt sich zum Ziel, die Beziehungen zwischen den Menschen in der Gegend und Piela und  
in der Gegend um Bad Münstereifel zu vertiefen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten  
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des  
Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Freie Rücklagen  
dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

2. Ein Mitglied kann jederzeit durch Kündigung des Bankeinzugsauftrages oder durch schriftliche Erklärung  
gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins  
verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

## **§ 5 - Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dies zulässt, Spendenquittungen ausgestellt.
3. Der Verein kann seinen Satzungszweck nur erfüllen, wenn über die Mitgliedsbeiträge hinaus Zuwendungen und Geldspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern eingehen, vor allem auch durch Aktionen sowie durch Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen zugunsten des Vereins. Die Mitglieder sind zu bitten, sich dafür einzusetzen.

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es u.a. den Geschäfts- und den Kassenbericht, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie die satzungsmäßigen Wahlen durchzuführen.
3. Sofern 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eingeladen wird zu den Mitgliederversammlungen durch einfachen Brief. Die Tagesordnung wird beigelegt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Ergebnisniederschrift festgehalten. Sie ist von dem jeweils zu bestimmenden Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Von den Pfarrgemeinderäten St. Petrus Rupperath, St. Helena Mutscheid und den Partnerschulen wird je 1 Person, die von den Gremien zu benennen ist, mit beratendem Stimmrecht zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. An der Abstimmung dürfen diese Personen nicht teilnehmen.

## **§7 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Kassierer, sowie fünf Beisitzern. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Die Funktionen Vorsitzender des Vorstandes und Kassierer sind durch geheime Wahl zu besetzen. Personalunion ist ausgeschlossen. Sofern ein Mitglied dies verlangt, sind auch Beisitzerpositionen durch geheime Wahl zu besetzen.
4. Die Positionen der während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahlen besetzt.

5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 8 - Abstimmung**

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, wird geheim abgestimmt.

3. Der Beschluss zur vorzeitigen Auflösung des Vereins sowie zu Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Antrag ist in der Einladung zu nennen.

### **§ 9 - Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Kasse mindestens ein mal jährlich und erstatten bei der Mitgliederversammlung Bericht. Die Niederschrift ist dem Protokoll anzufügen.

### **§ 10 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag muss in der Einladung benannt sein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines in § 2 genannten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Hilfswerke für die Dritte Welt. Sie werden von der Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins bestimmt.

3. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 - Französische Fassung**

Die Fassung wird in Französisch übersetzt und den Partnern in Burkina Faso übersandt. In Zweifelsfällen hat die deutsche Fassung Gültigkeit.

